

Wissens- und Technologietransfer-Reglement

Autor/in: Josef Walker
Ausgabestelle: Hochschulrat
Geltungsbereich: Fachhochschule Graubünden
Klassifizierung: Intern
Version: V01.00
Ausgabedatum: 03.09.2019

Gestützt

auf das Gesetz über Hochschulen und Forschung (GHF), Art. 2, Art. 3, Art. 4, Art. 5, Art. 6, Art. 9 Abs. 2, Art. 12, Art. 13 Abs. 2, Art. 17, Art. 18 Abs.1 und Art. 24 Abs. 1, vom 24. Oktober 2012, die Verordnung über Hochschulen mit kantonaler Trägerschaft (VH), Art. 12 und Art. 13, vom 8. Juli 2014, das Organisationsreglement der FH Graubünden, Art. 2 Abs. 3 und Art. 6 Lit. k, m, u, vom 3. März 2015, das Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) und die Akkreditierungsrichtlinien HFKG.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsatz

¹ Der Wissens- und Technologietransfer (WTT) umfasst insbesondere den Transfer von Wissen und Ergebnissen aus Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten, Dienstleistungen sowie Konferenzen und Weiterbildungsveranstaltungen. Des Weiteren zählt auch die Spin-off- und Start-up-Förderung zum Wissens- und Technologietransfer. Zudem umfasst er Lehrtätigkeiten in Zusammenarbeit mit Dritten, insbesondere studentische Arbeiten z.B. im Rahmen einer Bachelor- oder Masterthesis. Wissens- und Technologietransfer im Zusammenhang mit der Lehre ist nicht Gegenstand dieses Reglements.

² Vorliegendes Reglement schafft Rahmenbedingungen für die Leistungsaufträge anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung (aF&E) und Dienstleistungen (DL), sodass Projekte in enger Zusammenarbeit mit Wirtschaft, Verwaltung oder anderen interessierten Kreisen durchgeführt werden können.

³ Die Ziele der aF&E/DL-Aktivitäten liegen darin, technologisch, wirtschaftlich oder nachhaltige (wirtschaftliche, soziale und ökologische) Forschungsergebnisse zu erreichen und sie in marktfähige oder gesellschaftsrelevante Innovationen umzusetzen. Die FH Graubünden konzentriert sich inhaltlich auf ausgewählte Forschungsschwerpunkte und innerhalb der Schwerpunkte auf spezifische Forschungsfelder.

⁴ Die Forschung und Lehre ist eng verknüpft.

⁵ Die Forschungstätigkeiten der FH Graubünden müssen sich im nationalen und internationalen Kontext bewähren und entsprechen in qualitativer Hinsicht der geltenden internationalen Praxis. Es werden regelmässig Qualitätskontrollen und Evaluationen durchgeführt und, falls notwendig, korrigierende Massnahmen getroffen. Die Hochschulleitung definiert Qualitätskriterien für die Forschungs- und Dienstleistungstätigkeit, die einfach und möglichst objektiv überprüfbar sind.

Art. 2 Organisation

¹ Der Hochschulrat (HSR) ist zuständig für die Forschungsstrategie und *genehmigt die Forschungsschwerpunkte*¹.

² Die Hochschulleitung (HSL) genehmigt die Forschungsfelder und ist zuständig für die Erarbeitung der Forschungsstrategie zuhanden des Hochschulrates, Festlegung der Forschungs- und Dienstleistungsprozesse sowie für die finanziellen Forschungsbeiträge an die aF&E/WTT-Aktivitäten. Bei der Erarbeitung der Forschungsstrategie und der -prozesse der FH Graubünden werden die Departemente und Institute in angemessener Form miteinbezogen.

³ Die Leitung des Ressort Forschung und Entwicklung ist zuständig für die Koordination und strategische Controlling der Leistungsaufträge aF&E und DL über die gesamte Hochschule hinweg. Ihre Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sind in der Funktionsbeschreibung definiert. Die Leitung des Ressorts Forschung und Entwicklung wird durch die *Hochschulleitung aus ihren eigenen Reihen bestimmt*.

⁴ Das Ressort Forschung und Entwicklung (RF&E) unterstützt die Hochschulleitung und die Forschenden. Darin sind alle Departemente angemessen vertreten. Es

- Unterstützt die Erarbeitung der Forschungsstrategie und -politik an der FH Graubünden zuhanden der Hochschulleitung;
- Wirkt bei der Erarbeitung von Qualitätskriterien, von Richtlinien und Reglementen, die die Forschung betreffen, mit;
- Beurteilt Projekte und beantragt bei der HSL die Genehmigung oder Ablehnung der vorgelegten Projekte.

⁵ Dem Ressort Forschung und Entwicklung gehören neun stimmberechtigte Mitglieder an, darunter das für die Forschung zuständige Hochschulleitungsmitglied. Die Mitglieder werden von der Hochschulleitung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

⁶ Die Abteilung Finanzen führt für die einzelnen Institute in allen Bereichen zentral das Rechnungswesen. Sie führt für jedes Institut für den erweiterten Leistungsauftrag in aF&E sowie DL eine Kostenstelle mit Erfolgsrechnung. In der Verantwortung der Institute liegt es, die dazu erforderlichen Grundlagen bereitzustellen.

Art. 3
Finanzierung

¹ Den Organisationseinheiten werden für den Leistungsauftrag aF&E Beiträge von Bund und Trägerkanton in Form von Basisleistungen und Grundfinanzierung zur Verfügung gestellt.

² Mit Ausnahme von FH Graubünden-internen und damit ohne externe Partnerinnen/Partner durchgeführten Forschungsprojekten sind sämtliche direkte Kosten (z.B. Personal, Spesen, etc.), die über Basisleistungen und Grundfinanzierung hinausgehen, durch den Erlös aus Projekten mit FH Graubünden-externen Partnerinnen/Partner zu decken. Mit externen Partnerinnen/Partner durchgeführte Forschungsprojekte tragen mindestens die direkten Kosten.

³ Die Dienstleistungen an Dritte sind mindestens kostendeckend (Vollkosten) bzw. gewinnbringend zu erbringen. Dies bedeutet, dass die Dienstleistungsangebote ihre direkten Kosten tragen sowie anteilmässig Gemeinkosten mitfinanzieren.

II. Basisleistungen und Grundfinanzierung

Art. 4
Basisleistungen

¹ Die FH Graubünden stellt im Rahmen der Gemeinkosten für den Bereich Forschung und Dienstleistungen Räumlichkeiten und Basisinfrastruktur zur Verfügung und übernimmt zentrale Dienstleistungen, die zur Führung des Leistungsauftrages aF&E sowie DL erbracht werden müssen.

² Investitionen in Sachmittel werden über das ordentliche Budget beantragt.

Art. 5
Grundfinanzierung

¹ Für die aF&E-Förderung wird eine Grundfinanzierung zur Verfügung gestellt. Die HSL definiert im Rahmen des Budgetierungsprozesses den Anteil der vom Kanton zur Verfügung gestellten Mittel für die Grundfinanzierung.

² Die Zuteilung der Grundfinanzierung innerhalb der FH Graubünden erfolgt durch die HSL. Diese definiert jährlich den Verteilschlüssel für die Bestimmung der Mittelverteilung nach strategischen Gesichtspunkten.

³ Die Mittel aus der Grundfinanzierung werden für

- definierte Forschungsprojekte;
- als Fördermittel für die Departemente und
- für eine leistungsorientierte Unterstützung

eingesetzt.

⁴ Das RF&E überprüft den inhaltlichen Output der grundfinanzierten Projekte und erstellt einen jährlichen Bericht zu Handen der Hochschulleitung.

- Art. 6
*Grundfinanzierung:
Mittelseinsatz für
Forschungsprojekte*
- ¹ Die projektbezogene Grundfinanzierung wird für die Erarbeitung von Projektanträgen (Vorprojekte) vergeben, die anwendungsorientiert sind, mit den Forschungsschwerpunkten übereinstimmen und ein hohes Drittmittelpotential aufweisen.
- ² Es findet jährlich ein Projekt-Call statt. Die HSL kann neben dem ordentlichen Projekt-Call weitere definieren.
- ³ Das RF&E bereitet die Verteilung der Mittel auf Forschungsprojekte vor und stellt der HSL über die Verwendung der Mittel einen Antrag.
- Art. 7
*Grundfinanzierung:
Fördermittel für
Departemente*
- ¹ Die dem Departement aus der Grundfinanzierung der FH Graubünden zur Verfügung stehenden Mittel dienen der Umsetzung der Forschungsstrategie. Das heisst, die Mittel sind für folgende Zwecke einzusetzen:
- a) Finanzierung von Vorprojekten
 - b) Einmalige Anschubfinanzierung für den Aufbau eines neuen Forschungsbereichs (Kompetenzaufbau)
 - c) Akquisition
 - d) Mitfinanzierung von Projekten, bei denen eine Teilfinanzierung durch die FH Graubünden gemäss Kriterien der Förderorganisation erforderlich ist (z.B. Schweizerischer Nationalfonds, Interreg, etc.)
- ² Die Zuteilung der Fördermittel an die Departemente erfolgt gemäss eines jährlich durch die Hochschulleitung festgelegten Verteilschlüssel. Die Departementsleitung entscheidet über den Einsatz der Mittel.
- Art. 8
*Mittelseinsatz für
leistungsorientierte
Unterstützung*
- ¹ Forschende bzw. Forschungsgruppen, die für ihre Projekte Drittmittel bewilligt bekommen haben, erhalten eine leistungsorientierte Unterstützung.
- Art. 9
*Verfahren
Grundfinanzierung*
- ¹ Die Vergabe aus der Grundfinanzierung erfolgt im Rahmen des in den Richtlinien zur Eingabe und Bewilligungsverfahren für Forschungsprojekte festgelegten Mittelverteilungsprozesses.

III. Vertragliche Grundsätze bei F&E-Kooperationen oder Dienstleistungen

- Art. 10
Vertragspartnerin/-partner
- ¹ Bei allen vertraglichen Vereinbarungen im Bereich WTT ist die FH Graubünden Vertragspartnerin.
- Art. 11
*Unterzeichnung und
Genehmigung*
- ¹ Offerten, Gesuche und Verträge mit Dritten im Bereich Forschung, Entwicklung sowie Dienstleistungen sind generell in Doppelunterschrift vor Vertragsbeginn zu unterzeichnen. Die Unterschriftsberechtigung ist im Reglement über die Unterschriftsbefugnis der FH Graubünden geregelt.

- Art. 12
Interessenskonflikte und Ausgründungen
- ¹ Die Mitarbeitenden der FH Graubünden sorgen dafür, dass Interessenskonflikte, insbesondere bei der Unterzeichnung von Verträgen und Gesuchen, vermieden werden.
- ² Wenn eine unterzeichnungsberechtigte Person in die Angelegenheiten des Dritten in irgendeiner Form involviert ist, tritt sie in den Ausstand. Der Vertrag wird in diesem Fall von einem Mitglied der HSL oder von der nächsten vorgesetzten Person unterzeichnet.
- Art. 13
Immaterialgüterrechte
- ¹ Die Nutzung der entstehenden Ergebnisse wird vertraglich geregelt.
- ² Die FH GRAUBÜNDEN behält sich das Recht vor, an der FH GRAUBÜNDEN entstandene Immaterialgüter in Forschung, Dienstleistungen, Aus- und Weiterbildung zu nutzen.
- ³ Die FH Graubünden fördert Spin-Off's. Der Hochschulrat entscheidet über die Ausgründungen und die damit zusammenhängende Verwertung von Immaterialgütern.
- Art. 14
Qualität
- ¹ Die FH Graubünden sorgt für die gebotene Wissenschaftlichkeit und Sorgfalt in der Durchführung der übertragenen Aufgaben.
- ² Die FH Graubünden bietet Gewähr für die fachgerechte Auswertung der Ergebnisse. Davon ausgenommen sind studentische Arbeiten.
- Art. 15
Veröffentlichungen
- ¹ In der Regel werden Forschungsergebnisse veröffentlicht.
- ² Sofern nicht überwiegend öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, werden Ergebnisse aus Forschung und Entwicklung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Parteien holen vor einer Veröffentlichung die gegenseitige Zustimmung ein. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die Ergebnisse grundsätzlich vertraulich.
- ³ Vorbehalten bleibt die vertraglich vereinbarte Geheimhaltung.
- Art. 16
Ansätze
- ¹ Die FH Graubünden wenden bei allen Leistungen, die gleichwertig durch die Privatwirtschaft erbracht werden können, insbesondere bei allen Dienstleistungen, marktübliche Ansätze und Konditionen an.
- Art. 17
Haftung
- ¹ Die Haftung für Ergebnisse aus Forschungs-, Entwicklungs- sowie Dienstleistungsaufträgen wird grundsätzlich ausgeschlossen.
- ² Konventionalstrafen sind bei allen Projekten grundsätzlich ausgeschlossen.
- Art. 18
Laufzeit
- ¹ Alle Verträge sind zeitlich befristet abzuschliessen oder mit einer Kündigungsmöglichkeit auszulegen. Anfang und Ende müssen bei jedem Vertrag klar definiert werden oder der Vertrag muss gekündigt werden können.
- Art. 19
Anwendbares Recht Gerichtsstand
- ¹ Verträge mit der FH Graubünden unterstehen in der Regel Schweizer Recht. Gerichtsstand ist grundsätzlich am Sitz der FH Graubünden in Chur.
- Art. 20
Abweichungen
- ¹ Abweichungen zu den vertraglichen Grundsätzen sind durch den zuständigen Departementsleiter/die zuständige Departementsleiterin bzw. den Rektor/die Rektorin zu genehmigen.

IV. Inkrafttreten

Art. 21
*Inkrafttreten und
Aufhebung bisherigen
Rechts*

¹ Dieses Reglement tritt per 3. September 2019 in Kraft. Es ersetzt wegen des Namenswechsels der Fachhochschule das inhaltlich identische Reglement vom 1. Januar 2016.

Fachhochschule Graubünden



Brigitta M. Gadiant
Präsidentin des Hochschulrates



Jürg Kessler
Rektor

ⁱ Alle Aufgaben aus GHF und Organisationsreglement kursiv.